Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Weißendorf Öffentliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Jahrgang 19

Montag, den 3. Juni 2024

Nummer 8

Amtlicher Teil der Stadt Zeulenroda-Triebes

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes am 26.05.2024

 Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten: 13.427
Zahl der Wähler: 9.113
Zahl der ungültigen Stimmabgaben: 137
Zahl der gültigen Stimmabgaben: 8.976

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Nr.	Familien- name, Vorname	Kennwort	auf den Wahlvor- schlag entfal- lene gültige Stimmen
1	Stiller, Andreas	AfD Alternative für Deutschland	1.803
2	Hofmann, Markus	CDU Christliche Demokratische Union Deutschlands	1.267
3	Tischendorf, Anja	Bündnis Sahra Wa- genknecht (BSW)	992
4	Büschel, Heike	Büschel	628
5	Hammer- schmidt, Nils	Hammerschmidt	1.325
6	Bergmann, Heike	IWA - PRO REGION Interessengemein- schaft für Wirtschaft und Arbeit e.V.	1.614
7	Weinlich, Dieter	Weinlich	1.347

Es findet eine Stichwahl statt.

 Da bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 09.06.2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

Nr.	Familienna- me, Vorname	Kennwort	Stimmenzahl in der ersten Wahl
1	Stiller, Andreas	AfD Alternative für Deutschland	1.803
und			
6	Bergmann, Heike	IWA - PRO REGION Interessengemein- schaft für Wirtschaft und Arbeit e.V.	1.614

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wahlbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

3. Hinweise an die Wähler zur Stichwahl:

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein für Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Rathaus, Zimmer 21 oder 26, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebes.de, Fax: 036628-97395 bis zum 07.06.2024. 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig. Der Antragssteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch einen bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Rathaus. Zimmer 21 oder 26, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, E-Mail: poststelle@zeulenrodatriebes.de, Fax: 036628-97395 einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragungen in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und die der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- 4. Die Wahlanfechtung kann erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Zeulenroda-Triebes, den 29.05.2024

Vogel Wahlleiterin

<u>Wahlbekanntmachung</u>

für die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Zeulenroda-Triebes am Sonntag, den 09.06.2024

- Am 09.06.2024 findet die Stichwahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Stadt Zeulenroda-Triebes statt.
 - Die Stichwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde bildet 25 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Nr. des Stimm- bezirks	Lage des Wahlraumes
1	Seniorenzentrum, Stadtbachring 29, 07937 Zeulenroda-Triebes
2	Kita. "Sonnenschein", Str. d. DSF 37, 07937 Zeulenroda-Triebes
3	Friedrich-Schiller-Gymnasium, Schopperstraße 26, 07937 Zeulenroda-Triebes
4	BTZ, HHeine-Str. 45, 07937 Zeulenroda-Triebes
5	Lebenshilfe Zeulenroda, Hohe Straße 127, 07937 Zeulenroda-Triebes
6	Gaststätte "Grüner Baum", Märien 5, 07937 Zeulenroda-Triebes
7	Stadtbibliothek, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes
8	Friedrich-Solle-Schule, Raum A, Giengener Str. 18, 07937 Zeulenroda-Triebes
9	Friedrich-Solle-Schule, Raum C, Giengener Str. 18, 07937 Zeulenroda-Triebes
10	Turnhalle, Ludwig-Jahn-Str. 2, 07937 Zeulenroda-Triebes
11	Berufsschule, Greizer Str. 92 A, 07937 Zeulenroda-Triebes
12	Vereinshaus Arnsgrün, Arnsgrün 16, 07937 Zeulenroda-Triebes
13	Vereinshaus Bernsgrün, Mittelring 18, 07937 Zeulenroda-Triebes
14	Kita. "Spatzennest", Schulberg 2, 07937 Zeulenroda-Triebes
15	Dorfgemeinschaftshaus Dörtendorf, Dörtendorf 26 A, 07937 Zeulenroda-Triebes
16	Feuerwehrgerätehaus, Mehla, Mehlaer Hauptstr. 2 A, 07950 Zeulenroda-Triebes
17	Feuerwehrgerätehaus, Merkendorf 20 A, 07950 Zeulenroda-Triebes
18	Feuerwehrgerätehaus, Niederböhmersdorf 79, 07937 Zeulenroda-Triebes
19	Dorfgemeinschaftshaus, Silberfelder Waldstraße 3-4, 07937 Zeulenroda-Triebes
20	Dienstgebäude Triebes, Triebes, Schäferstraße 2, 07950 Zeulenroda-Triebes
21	Grund- u. Regelschule "Kresse-Schule" Triebes, DrWilhelm-Külz-Str. 19 a, 07950 Zeulenroda-Triebes
22	Vereinshaus Grün Verein, Triebes, Greizer Landstra- ße 10 a, 07950 Zeulenroda-Triebes
23	Bürgerhaus Zadelsdorf, Zadelsdorf 30 B, 07937 Zeulenroda-Triebes
24	Vereinshaus Pahren, Hainweg 5, 07937 Zeulenroda-Triebes
25	Feuerwehrgerätehaus, Weckersdorf, Dorfstraße 28 A, 07937 Zeulenroda-Triebes

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich:

Briefwahlvorstand B1	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Zi. 20, Rathaussaal, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes
Briefwahlvorstand B2	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Zi. 28, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes
Briefwahlvorstand B3	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Zi. 21, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes
Briefwahlvorstand B4	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Beratungsraum Bauamt, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes

Die Briefwahlvorstände treten am Stichwahltag dem 09.06.2024 um 13:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Rathaus der Stadtverwaltung beziehungsweise im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes zusammen.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
- 4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt gewesen war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.
 - Wähler, die einen Wahlschein haben können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 09.06.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht, Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs: 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10.06.2024 und ggf. am Dienstag, den 11.06.2024 in den selben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zeulenroda-Triebes am 09.06.2024

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

Dienstag, den 11.06.2024, 17:00 Uhr im Rathaus, Rathaussaal, Zimmer 20, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

- Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zeulenroda-Triebes (Stichwahltag 09.06.2024) gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz.
- 2. Anfragen und Auskünfte

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Zeulenroda-Triebes, den 29.05.2024

Vogel Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes am 26.05.2024

 Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten: 2.395
Zahl der Wähler: 1.564
Zahl der ungültigen Stimmabgaben: 15
Zahl der gültigen Stimmabgaben: 1.549

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Nr.	Familien- name, Vorname	Kennwort	auf den Wahlvor- schlag entfal- lene gültige Stimmen
1	Pietschmann, Frank	AfD Alternative für Deutschland Bürger für Triebes	261
2	Wagner, Axel	CDU Christliche Demokratische Union Deutschlands	756
3	Senkowski, Andreas	Bürgerinitiative für sozialverträgliche Abgaben und Leistungsgerechtigkeit in Zeulenroda und Umgebung - BIZ - e.V. offene Liste	532

Es findet eine Stichwahl statt.

 Da bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 09.06.2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

Nr.	Familien- name, Vorname	Kennwort	Stimmenzahl in der ersten Wahl
2	Wagner, Axel	CDU Christliche Demokratische Union Deutschlands	756
und			

3	Senkowski, Andreas	Bürgerinitiative für sozialverträgliche	532
		Abgaben und Leis-	
		tungsgerechtigkeit in	
		Zeulenroda und	
		Umgebung - BIZ -	
		e.V. offene Liste	

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wahlbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt: dann ist die Wahl zu wiederholen.

3. Hinweise an die Wähler zur Stichwahl:

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein für Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Rathaus, Zimmer 21 oder 26, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebes.de, Fax: 036628-97395 bis zum 07.06.2024. 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig. Der Antragssteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch einen bis zum 09.06.2024, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Rathaus. Zimmer 21 oder 26, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, E-Mail: poststelle@zeulenrodatriebes.de, Fax: 036628-97395 einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragungen in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und die der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- 4. Die Wahlanfechtung kann erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Zeulenroda-Triebes, den 29.05.2024

Vogel Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

für die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes am Sonntag, den 09.06.2024

Am 09.06.2024 findet die Stichwahl für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes im Ortsteil Triebes statt.

Die Stichwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde bildet 3 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Nr. des Stimm- bezirks	Lage des Wahlraumes
20	Dienstgebäude Triebes, Triebes, Schäferstraße 2, 07950 Zeulenroda-Triebes
21	Grund- u. Regelschule "Kresse-Schule" Triebes, Dr Wilhelm-Külz-Str. 19 a, 07950 Zeulenroda-Triebes
22	Vereinshaus Grün Verein, Triebes, Greizer Landstra- ße 10 a, 07950 Zeulenroda-Triebes

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich:

Briefwahlvorstand B4	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Beratungsraum Bauamt, Markt 8,

Der Briefwahlvorstand tritt am Stichwahltag dem 09.06.2024 um 13:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes zusammen.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
- 4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
- 5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt gewesen war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Wähler, die einen Wahlschein haben können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 09.06.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht, Wahlbriefe können bei der auf dem

- Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
 - Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs: 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10.06.2024 und ggf. am Dienstag, den 11.06.2024 in den selben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes am 09.06.2024

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

Dienstag, den 11.06.2024, 17:00 Uhr im Rathaus, Rathaussaal, Zimmer 20, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

- Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes (Stichwahltag 09.06.2024) gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz.
- 2. Anfragen und Auskünfte

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Zeulenroda-Triebes, den 29.05.2024

Vogel Wahlleiterin

ENDE AMTLICHER TEIL

Impressum

"Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf"

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda⁻Triebes und die Gemeinde Weißendorf Das Amtsblatt erscheint im monatlichen Rhythmus, jeweils am letzten Sonntag im Monat sowie im Bedarfsfall. Auflage: z.Z. 10.000 Exemplare; Kostenlose Verteilung an alle Haushalte in der Stadt Zeulenroda-Triebes, ihren Ortsteilen sowie in der Gemeinde Weißendorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Zi. 21, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, sowie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Zi. 12, Schäferstraße 2, OT Triebes, 07950 Zeulenroda-Triebes im Einzelbezug für 1,00 €/ Stück + Porto erhältlich.

- Herausgeber: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf
- Herstellung: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Inh. Guido Schwolow, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, Herr Nils Hammerschmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, oder der Stellvertreter im Amt für die Stadt Zeulenroda-Triebes. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Weißendorf, Frau Elvira Michel, Ortsstraße 54, 07950 Weißendorf, Tel. 036622/51254, für die Gemeinde Weißendorf
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes, Herr Nils Hammerschmidt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, E-Mail: amtsblatt@zeulenroda-triebes.de. Der Herausgeber behält sich redaktionelle Änderungen der Beiträge vor.
- Verantwortlich für die Verteilung: amtsblatt@zeulenroda-triebes.de

Die nächste Ausgabe des

Gemeinsamen Amtsblattes der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf erscheint am Sonntag, dem 30. Juni 2024.

Es besteht die Möglichkeit, die Manuskripte

per E-Mail an folgende Adresse zu schicken: amtsblatt@zeulenroda-triebes.de